

Amtsgericht Lahnstein

Vollstreckungsgericht

Az.: 6 K 5/23

Lahnstein, 14.08.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 22.10.2024	09:00 Uhr	114, Sitzungssaal	Amtsgericht Lahnstein, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Niederlahnstein

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1	19.553/1.000.000	Wohnung im Dachgeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 66	4204 BV 1
2	1.000/1.000.000	Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 73	4292 BV 1
3	1.000/1.000.000	Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 72	4291 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Niederlahnstein	Flur 29 Nr. 5801/4	Gebäude- und Freifläche Johannesstraße 35,37,39,41,43,45,47,49	5.229

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung im Dachgeschoss mit Spitzboden;

Verkehrswert:

241.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Tiefgaragenstellplatz;

Verkehrswert: 10.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Tiefgaragenstellplatz;

Verkehrswert: 10.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Neideck
Rechtspfleger